

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 30. Januar 1986

Unterstammheim. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen

Mit Beschluss vom 26. September 1985 setzte die Gemeindeversammlung Unterstammheim die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone und der kantonalen Freihaltezone für das Gemeindegebiet Unterstammheim erfüllt.

Der Entwurf zu den übergeordneten Nutzungszonen wurde am 16. April 1985 der Gemeinde Unterstammheim, der Planungsgruppe Zürcher Weinland (PZW) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Die angefragten Stellen verzichteten auf eine Stellungnahme.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG und die kantonale Freihaltezone gemäss § 39 PBG werden für das Gebiet der Gemeinde Unterstammheim gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 30.1.1986 festgesetzt. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Unterstammheim (zweifach, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 30. Januar 1986

P3/KL

versandt: 21. März 1986

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

*R. Wegmann*